

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen vom 12. 12. 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. 7. 1982.

Aufgrund der §§ 5, 7, 27, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. 4. 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 3. 1985 (GVBl. I S. 57), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a.M. in ihrer Sitzung am 28. 1. 1988 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen vom 12. 12. 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. 7. 1982, beschlossen:

§ 1

Dem dritten Absatz des § 4 der Satzung werden die Worte "pro Tag" angefügt.

Der dritte Absatz des § 4 der Satzung hat nun folgende Fassung:

Die von der Stadt Offenbach a.M. entsandten Mitglieder der RPV Darmstadt erhalten für die Sitzungen in einem Gremium der Planungsregion einschließlich der Fraktionssitzungen die in den §§ 1 und 2 und im § 3 Abs. 3 genannten Entschädigungen; das Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 3 beträgt DM 70,-- pro Tag.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 HGO rückwirkend zum 13. 5. 1986 in Kraft.

Offenbach a.M., den 8.3.88
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main



Reuter
Oberbürgermeister

